

Entgeltordnung der Gemeinde Malente für die Ausstellung eines Seniorenpasses

Aufgrund des § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.2016 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind folgende Personen, die in der Gemeinde Malente mit Hauptwohnsitz gemeldet sind:

1. Alle Personen ab 60 Jahre (Stichtag für die Antragstellung ist der jeweilige Geburtstag)
2. Alle Personen ohne Begrenzung des Alters mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Vorlage des Schwerbehindertenausweises ist erforderlich)
3. Bezieher/innen von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII und Bezieher/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII; als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.

§ 2 Leistungen

Der berechtigte Personenkreis hat mit dem Seniorenpass folgende Möglichkeiten:

1. 13 Wertbons für den Besuch der Schwimmhalle des Landessportverbandes in der Eutiner Straße in Bad Malente-Gremsmühlen. Die Badezeit beträgt jeweils 1 Stunde.
2. Teilnahme an der Seniorengymnastik, die einmal wöchentlich stattfindet.
3. eine 5-Seen- oder Kellerseerundfahrt zum halben Preis.
4. Teilnahme an einer Ausflugsfahrt.
5. Kostenpflichtige Veranstaltungen im Kurpark sind wie für Gästekarteninhaber begünstigt.

§ 3 Entgelte

- (1) Das Entgelt für einen Seniorenpass beträgt 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an der Seniorengymnastik ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 6 € pro Halbjahr zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme an der Ausflugsfahrt ist ein zusätzlicher Betrag zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Ausflugsziel.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird bei Aushändigung des Seniorenpasses fällig.

(2) Der Seniorenpass ist jeweils für ein Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres) gültig. Es kann nur ein Pass im Jahr erworben werden.

(3) Die zusätzlichen Beträge sind mit Einlösen der Wertbons fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 15. März 2017

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin -

gez. Rönck